



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 sowie für die ggf. durchzuführende Stichwahlen am 27. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Belm kann in der Zeit vom

24. August 2026 bis zum 28. August 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Montag, Dienstag und Donnerstag:	8:00 – 13:00 Uhr / 14:00 – 16:00 Uhr,
am Mittwoch:	8:00 – 13:00 Uhr / 14:00 – 18:00 Uhr
sowie am Freitag:	8:00 – 12:30 Uhr

im Bürgerbüro des Rathauses, Marktring 13, 49191 Belm, für Wahlberechtigte eingesehen werden. Ein barrierefreier Zugang zum Rathaus ist vorhanden. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses überprüfen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach den §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig ist. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, **spätestens am 28. August 2026 bis 12.30 Uhr**, bei der Gemeinde Belm, Bürgerbüro, Marktring 13, 49191 Belm, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zur Niederschrift stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Antragssteller/-in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. August 2026** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berechtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 4.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Wahlscheine können **bis zum 11. September 2026, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der **Gemeinde Belm, Bürgerbüro, Marktring 13, 49191 Belm** beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 genannten Gründen den Wahlschein noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Dies gilt auch, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber, und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z.B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragte Person wahlberechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden den wahlberechtigten Personen ausgehändigt oder übersandt. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können
- a) bei verbundenen Wahlen, bei denen nicht nur Direktwahlen stattfinden, oder der einzelnen Wahl der Vertretung **nur durch Briefwahl** wählen
 - b) bei der einzelnen Direktwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein
2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind den beigefügten Hinweisen der Briefwahlunterlagen zu entnehmen.

Belm, 19. August 2026



Janet Kuffner
Gemeindewahlleiterin